



GEMEINDE UNTERSIEBENBRUNN

2284 Untersiebenbrunn

Hauptstraße 16

Bez. Gänserndorf (NÖ)

Telefon: 02286/2320

Fax: 02286/2320-16

mail: gemeindeuntersiebenbrunn@aon.at

www.untersiebenbrunn.com

Bearbeiter : Hr. Reischel

Untersiebenbrunn, 27.08.2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.05.2015, Top 4 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Untersiebenbrunn (KG Untersiebenbrunn) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 1210-01/14 vom September 2014 und April 2015) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Folgende Änderungen sind davon betroffen

1 Bereich 390/1

Aktualisierung der Widmungsstruktur im Siedlungserweiterungsgebiet nördlich der Sportplatzsiedlung: Anpassung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) auf Grundlage eines aktuell vorliegenden Teilungsplanes (DI Lebloch, GZ 8866/2014), Widmung Grünland- Spielplatz (Gspi) und Anpassung der Aufschließungszonen.

2 394/1, 394/2

Umwidmung von Grünland-Materialgewinnungsstätten (Gmg-Sg/Glf) in Grünland-Land-u. Forstwirtschaft sowie Löschung der Kenntlichmachung Bergbaugesamt (BE) auf Grundlage eines Schreibens der BH Gänserndorf (Fachgebiet Anlagenrecht).

3 Bereich 384/9 bis 293/3

Geringfügige Anpassung der Widmungsgrenze zwischen Bauland- Wohngebiet (BW) bzw. Bauland-Kerngebiet (BK) und öffentliche Verkehrsfläche (Vö) im Bereich der Wiesengasse auf Grundlage eines aktuell vorliegenden Teilungsplanes (DI Brezovsky, GZ 2776/13).

4 Bereich 338/1

Entfall der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) im Bereich der Bahnstraße und geringfügige Anpassung der hinteren Baulandgrenze (BW) an den Naturstand.

5 391/1, 391/12, 391/13

Anpassung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) im Bereich der Sandgasse, die im Zuge der Änderung nicht mehr bis zur Schönfelder Straße reichen soll. Geringfügige Teile des Bauland-Wohngebietes auf Grundstück 391/12 werden als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet, um einen Umkehrplatz zu ermöglichen.

6 366/97

Zu Änderungspunkt 6: Rückstellung Widmung Gspo-Sportfischerei
Alle mit Änderungspunkt 6 im Zusammenhang stehenden Änderungen werden zurückgestellt und sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

7 384/2, 384/124

Erweiterung des Widmungsbereiches Grünland- Abfallbehandlungsanlagen-Altstoffsammelzentrum (Ga-Altstoffsammelzentrum)

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Die angeführten Änderungen sind in der Verordnung entsprechend zu berücksichtigen.

zu Änderungspunkt 2: Aktualisierung der Kenntlichmachungen BE

Wie im Erläuterungsbericht zur Auflage vorgesehen, sollen im Rahmen der Beschlussfassung sämtliche Abbauberechtigungen überprüft und die bestehenden Kenntlichmachungen im Flächenwidmungsplan aktualisiert werden. Nach Vorliegen der aktuell gültigen Abbauberechtigungen (Unterlagen wurden von der BH Gänserndorf Fachgebiet Anlagenrecht per Mail übermittelt und werden den Beschlussunterlagen beigelegt) sind für folgende Grundstücke die Kenntlichmachungen Bergbaugesamt (BE) nachzuholen:

- _ Abbaufeld „Bau Beton I“ – Grundstück. 402
- _ Abbaufeld „Porrantl II“ – Grundstücke 396/2, 396/5, 396/6
- _ Abbaufeld „Magyer IV“ – Ergänzung von Grundstück 418/7
- _ Abbaufelder „Untersiebenbrunn Neu I und Neu II“ – Grundstücke 418/2, 418/3, 418/4, 429, 430/1, 430/2, 430/3, 430/4, 431/1, 431/2, 432, 433/1, 433/2, 434/1, 434/2, 435/1, 435/2, 436/1, 436/2, 437/1, 437/2

zu Änderungspunkt 3: Anmerkung zu Erläuterungstext des Auflageentwurfs

Im Erläuterungstext zum Auflageentwurf ist eine falsche Angabe von Grundstücksnummern gemacht worden (Bereich Grundstücke 292/2 bis 293/14). Richtigerweise sind folgende Grundstücke von der Änderung direkt betroffen: Grundstücke 384/207 und 384/91. Allerdings folgen daraus keine Änderungen der Plandarstellung von Änderungspunkt 3 (keine Änderung gegenüber dem Auflagestand).

zu Änderungspunkt 4: Geringfügige Verlegung der hinteren Baulandgrenze

Mittlerweile liegt für die Anpassung der hinteren Baulandgrenze (BW) im Bereich der Bahnstraße ein Teilungsplan vor (GZ 2944/14, DI Brezovsky, 2230 Gänserndorf), auf dessen Grundlage die Anpassung erfolgen soll. Daraus ergibt sich eine geringfügige Verschiebung der hinteren Baulandgrenze gegenüber dem Auflagestand (siehe Plandarstellung). Die Verlegung der hinteren Baufluchtlinie stellt in der bereits beschlossenen Form keinen Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ ROG und zu den Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes dar.

Die Verkehrsfläche soll nunmehr nicht zur Gänze entfallen, sondern lediglich der Teil der Verkehrsfläche, der westlich über die Baulandgrenze hinaus verläuft. Für dieses Gebiet soll erst im Falle einer zukünftigen Baulandwidmung eine Verkehrserschließung festgelegt werden. Der im Bauland gelegene Teil der Verkehrsfläche wird geringfügig, um ca. 10 m, nach Norden verschoben. Damit ergibt sich eine gleichmäßigere Aufteilung der Baulandtiefen nördlich und südlich dieser Verkehrsfläche und können die Baulandbereiche wirtschaftlicher genutzt werden.

zu Änderungspunkt 5: Verlegung des Umkehrplatzes

Die im Auflageentwurf vorgesehene Änderung sieht vor, die betroffene öffentliche Verkehrsfläche (Vö) nicht mehr bis zur Schönfelder Straße zu führen (aus verkehrstechnischer und siedlungserschließender Sicht nicht notwendig). Im Zuge der Beschlussfassung soll der im Auflageentwurf vorgesehene Umkehrplatz etwas nach hinten verlegt werden, um die bestehende Widmung Bauland-Wohngebiet auf Grundstück 391/12 nicht zu beschneiden (siehe Plandarstellung). Zudem ist damit eine optimale Nutzung der bestehenden Wohnbaulandflächen gewährleistet (wertvolles Bauland im ausreichenden Abstand zur Landesstraße verbleibt im Bauland). Der Teilbereich des dahinterliegenden Grundstücks (391/1) – das von der Verlegung des Umkehrplatzes betroffen ist - soll von der Gemeinde erworben werden.

Zu Änderungspunkt 6: Rückstellung Widmung Gspo-Sportfischerei

Alle mit Änderungspunkt 6 im Zusammenhang stehenden Änderungen werden zurückgestellt und sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs.11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 26.08.2015, Zl. RU1-R-644/025-2014, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Untersiebenbrunn am, 27.08.2015

An der Amtstafel

angeschlagen am: 28.08.2015
abgenommen am: 14.09.2015

Der Bürgermeister.

